



# Der wahre Restwert?

**URTEIL** – Der BGH hat mit zwei Entscheidungen zu Restwert-Streitigkeiten Ausnahmefälle der bisherigen Rechtsprechung definiert und präzisiert – mit eventuell spürbaren Folgen für die Geschädigten und regionalen Aufkäufer.

VON ANDRÉ MÜLLER

**LESEN SIE HIER...**

... über die aktuellen Entscheidungen des BGH zum Thema Restwert sowie prognostizierte Auswirkungen.



Rechtsanwalt Dr. Wolf-Henning Hammer



Seit Jahren beschäftigt die Gerichte hierzulande die Ermittlung des Restwertes eines Unfallfahrzeuges im Zuge einer Totalschadenabrechnung. Nicht ohne Grund, denn letztlich bestimmt dieser maßgeblich die Schadenssumme, die entweder ein Schädiger, dessen Versicherung oder die eigene Kasko zu berappen hat. Die Schadenhöhe (ohne eventuelle Nebenkosten) ist der Fahrzeugwiederbeschaffungswert minus Restwert, lautet die simple Gleichung.

Damit ist klar: Je höher der Restwert, der in der Regel durch reale Angebote von Aufkäufern ermittelt wird, desto weniger muss beispielsweise eine Assekuranz zahlen. Aus der Sicht des Geschädigten spielt es bei einer „normalen“ Abwicklung zunächst keine Rolle, wie hoch der Restwert tatsächlich liegt, er bekommt in Summe stets den Wiederbeschaffungswert seines Fahrzeuges erstattet. Stellte sich die Frage: Wo muss ein solcher Restwert durch den Sachverständigen nun ermittelt werden und auf welches Angebot kann der Geschädigte vertrauen? Speziell durch die seit 1996 gestarteten Online-Restwertbörsen kochte diese Diskussion hoch, denn mit den neuen Web-Plattformen wurde der Bieterkreis für ein unfallbeschädigtes Fahrzeug schlagartig – auch durch ausländische Aufkäufer – erweitert. Das führt dazu,

dass die Restwertgebote in den speziellen Börsen oftmals deutlich höher liegen als die regionalen Angebote um den Standort des Geschädigten, die zuvor stets zugrunde gelegt wurden.

Die höchstrichterliche Instanz in Deutschland, der Bundesgerichtshof (BGH), hat dabei nach zahlreichen Rechtsstreitigkeiten in Grundsatzentscheidungen die frühere Vorgehensweise als maßgeblich definiert. Vereinfacht und kurz zusammengefasst: Im Sinne des Geschädigten sei der „allgemeine regionale Markt“ für die Ermittlung des Restwertes heranzuziehen. Einen „Sondermarkt“ wie spezielle Restwertbörsen brauche er nicht zu nutzen. Ebenso kann sich der Geschädigte auf den nach diesen Grundregeln vom Sachverständigen ermittelten und im Gutachten ausgewiesenen Restwert berufen und diesen zur Regulierung heranziehen.

**Schlupfloch geöffnet?**

Soweit die Grundregel. Aber auch diese hat Ausnahmen. Im Juni hat der BGH zwei Entscheidungen – VI ZR 316/09 und VI ZR 232/09 – veröffentlicht, bei denen der Geschädigte nicht zum Restwert des Sachverständigengutachtens regulieren durfte. Im ersten Fall hatte der Kfz-Sachverständige den Restwert des

Fotos: Presse + PR Pläuntsch

Fahrzeugs mit 800 Euro auf dem regionalen Markt ermittelt. Der Wiederbeschaffungswert lag bei 4.200 Euro und die Reparaturkosten betragen über 4.900 Euro – jeweils Bruttowerte. Der Schädiger war bei einer ausländischen Assekuranz versichert, die der Geschädigte über das Deutsche Büro Grüne Karte in Anspruch nahm. Regulierungsbeauftragte für diesen Fall war wiederum die AVUS-SSH GmbH in Hamburg.

Am 9. April 2008 wurden dem Geschädigten durch die spätere Beklagte insgesamt neun Restwertangebote unterbreitet, die kostenlose Abholung des Unfallfahrzeuges gegen Barzahlung vorsahen. Das höchste belief sich auf 1.730 Euro und der Aufkäufer war bis zum 29. April 2008 an dieses gebunden. Am 10. Mai des gleichen Jahres veräußerte der Geschädigte schließlich sein Fahrzeug zum Gutachtenwert von 800 Euro an einen von ihm ausgewählten Verkäufer. Das Deutsche Büro Grüne Karte mit dem Regulierer AVUS SSH legte für die Schadensabwicklung einen Restwert in Höhe von 1.730 Euro zugrunde. Daraufhin klagte der Geschädigte auf die Erstattung des Restbetrages von 930 Euro. Das Amtsgericht Landshut wies die Klage mit der Begründung ab, der Geschädigte habe durch die Nichtannahme des höheren Restwertgebotes die Schadenminderungspflicht verletzt.

„Auch das LG Landshut als Berufungsinstanz schloss sich diesem Urteil an. Mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Entscheidung in gewissen Punkten widersprüchlich zur bisherigen BGH-Rechtsprechung ist, hat das LG zudem eine Sprungrevision zum BGH zugelassen. Diese Möglichkeit hat der Kläger genutzt“, erläutert Heinz G. Baumgärtner, Geschäftsführer der AVUS SSH GmbH, gegenüber AUTOHAUS SchadenBusiness.

### Sondermarkt kann relevant sein

Der BGH wiederum bestätigte die Entscheidungen der beiden Vorinstanzen. Gemäß den Leitsätzen zum Urteil (*siehe Kasten*) unterstrichen die obersten Bundesrichter einerseits ihre bisherige Linie, definierten aber andererseits einen Ausnahmefall, bei dem der überregionale Sondermarkt bei der Restwertabwicklung durch den Geschädigten berücksichtigt werden muss.

Bei der AVUS SSH begrüßte man das Urteil ausdrücklich und sprach von einer „Akzeptanz eines professionellen Internet-Restwertgebotes durch den BGH“. Unter gewissen Voraussetzungen könne dem Geschädigten nach höchstrichterlicher Einschätzung mehr zugemutet werden als die reine Beachtung des allgemeinen regionalen Marktes. →

#### LEITSÄTZE ZU VI ZR 316/09

1. Der Geschädigte leistet dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.
2. Um seiner sich aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu genügen, kann der Geschädigte im Einzelfall jedoch gehalten sein, von einer danach grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeuges Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm darbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen.



### Maßstab ist weiterhin allgemeiner, regionaler Markt

Eine generelle Umkehr von der bisherigen Entscheidungslinie sei dies aber nicht, bestätigte auch Rechtsanwalt Dr. Wolf-Henning Hammer. „Speziell im Haftpflichtfall hat der Geschädigte die Dispositionsbefugnis – er kann bestimmen, was mit seinem Fahrzeug geschieht –, das hat der BGH eindeutig unterstrichen. Zudem kann der Schädiger grundsätzlich nicht auf ein höheres Angebot verweisen, das nur auf einem Sondermarkt durch Einschaltung spezialisierter Restwertaufkäufer über das Internet zu erzielen wäre. Das heißt, auch die Aufteilung in den allgemein zugänglichen und den Sondermarkt hält der BGH aufrecht“, erklärt Hammer. Für den Sachverständigen und die Ermittlung des Restwertes im Gutachten gelte daher weiterhin im Grundsatz der allgemeine, regionale Markt.

### Zumutbarkeit neu definiert

Trotzdem hat der BGH mit diesem Urteil quasi Ausnahmen von der Regel präzisiert. „Gemäß der obersten Richter müsse man von dieser grundsätzlichen Regel dann abweichen, wenn entsprechend zumutbare Möglichkeiten für den Geschädigten bestehen, die er ohne weiteres umsetzen kann. Wenn er also die Abwicklung zu einem höheren Restwert auf dem sprichwörtlichen Silberblett serviert bekommt, dann muss der Geschädigte das im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist zum einen der zeitliche Aspekt – das bessere Verwertungsangebot muss vor der Veräußerung unterbreitet werden. Der Geschädigte kann sogar gehalten sein, mit der Veräußerung zu warten. Zum anderen muss das Angebot ohne Schwierigkeiten zu realisieren sein – ebenso unkompliziert, wie wenn der Geschädigte an seinen lokalen Händler verkauft hätte“, führt Hammer weiter aus.

Für die Schadenpraxis kommt damit die Leistungsfähigkeit der Restwert-Börsen ins Spiel. Nicht nur die schnelle Ermittlung des Restwertes, sondern vor allem die Gewährleistung, dass der Geschädigte dieses Angebot völlig unkompliziert und risikolos nutzen kann, ist entscheidend. Also einfach anrufen, umgehende Abholung und gesicherten Preis ohne Nachverhandlungen vor Ort in bar erhalten – wenn dies sichergestellt ist, bekommt das zusätzliche, überregionale Restwertangebot eine neue Gewichtung.

### Werden den regionalen Händlern Fahrzeuge entzogen?

Noch dazu erhält der Faktor Zeit eine zusätzliche Bedeutung. Einerseits für die Versicherungen, die möglichst schnell vom Schaden erfahren wollen, um die zusätzlichen Restwertangebote in die Wege zu leiten. Andererseits aber auch für den Geschädigten, der sein Fahrzeug nur dann bedenkenlos zum Gutachten-Restwert veräußern kann, solange ihm noch keine höheren, unkomplizierten Angebote unterbreitet wurden.

Überspitzt ausgedrückt: Denkt der Geschädigte zu lange über die Verwertung nach, ist der Verkauf an einen regionalen Händler aufgrund der meist geringeren Restwertgebote mitunter gar nicht mehr möglich. Oder anders herum: Je schneller die höheren Restwertangebote im Briefkasten des Geschädigten landen, desto weniger Zeit hat dieser, sein Fahrzeug im regionalen Umfeld nach Gutachten zu veräußern. Die Schadenminderungspflicht schränkt unter diesen vom BGH definierten Voraussetzungen die Dispositionsfreiheit des Fahrzeugbesitzers in gewisser Weise ein – im schlechtesten Fall mit spürbaren Folgen für die regio-



Heinz G. Baumgärtner (Geschäftsführer AVUS SSH, I.) und Dr. Dieter Pscheidl (Präsident AVUS Group)

### LEITSÄTZE ZU VI ZR 232/09

1. Der Geschädigte, der sein beschädigtes Fahrzeug nicht reparieren lassen, sondern es veräußern und ein Ersatzfahrzeug anschaffen will, darf seiner Schadensabrechnung im Allgemeinen denjenigen Restwert zugrunde legen, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.
2. Anderes gilt aber dann, wenn der Geschädigte für das Unfallfahrzeug ohne besondere Anstrengungen einen Erlös erzielt hat, der den vom Sachverständigen geschätzten Betrag übersteigt.

nen Restwertaufkäufer, die gar nicht oder nur zu höheren Preisen an die Fahrzeuge kommen.

### Zum Wohl der Assekuranzen und Versicherungsnehmer?

Zwei Wochen nach diesem Urteil hat der BGH noch eine Entscheidung (VI ZR 232/09) in ähnlicher Sache nachgelegt. Bei diesem Fall hatte der Geschädigte mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung auf Gutachtenbasis (Restwert 5.200 Euro) abrechnen wollen, obwohl er selbst das Fahrzeug mit Hilfe einer Internet-Restwertbörse für 10.700 Euro veräußert hatte. Zuvor hatte er seinen Fahrzeugversicherer eingeschaltet, der ihm diesen Verwertungsweg aufzeigte. Da der Geschädigte den Erlös „ohne besondere Anstrengungen“ erzielt hat, müsse er sich diesen bei der Regulierung anrechnen lassen, so der BGH. Das Restwertangebot sei ihm „in den Schoß gefallen“, argumentierten die vorinstanzlichen Gerichte. Die Beweislast, dass dies erfolgt ist, liegt laut den obersten Richtern übrigens beim Schädiger. „Dabei ist zu beachten, dass heute die Vermarktung über Restwertbörsen (Sondermarkt) auch Privatpersonen ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist“, ergänzt Dr. Hammer.

Auch in diesem Fall wurde schließlich für die Schadenregulierung ein Restwertangebot einer Internet-Restwertbörse herangezogen. Und obwohl der BGH in beiden Streitigkeiten vom Grundsatz her zur Schadenminderungspflicht sowie zur ungerechtfertigten Bereicherung im Schadenfall urteilte, könnte dies dennoch nachhaltige Wirkung auf die Restwert-Praxis haben.

Gemäß Kommerzialrat Dr. Dieter Pscheidl, Präsident der AVUS Group, lasse sich damit der Schadenaufwand maßgeblich reduzieren. „Das BGH-Urteil VI ZR 316/09 führt dazu, dass ein geschädigter Fahrzeughalter eine ihm rechtzeitig zugewandene Information über ein höheres Angebot für sein Fahrzeug zu berücksichtigen hat, wenn das Erfüllen seiner Schadenminderungspflicht für ihn keine unzumutbare Belastung darstellt.“ Dies komme den Versicherungsunternehmen und damit auch allen Versicherten durch günstigere Beiträge zugute. ■



# Neue Rechtsprechung?

**BGH-URTEIL** – Fachanwalt Dr. Henner Hörl sieht die Entscheidung des höchsten Gerichtes vor allem als eine Präzisierung zur Schadenminderungspflicht des Geschädigten. VON ANDRÉ MÜLLER

## LESEN SIE HIER...

... was genau sich durch das neue BGH-Urteil in der Schadenpraxis für Versicherer und Geschädigte ändert.

**W**elche Auswirkungen hat das neuerliche Restwert-BGH-Urteil (VI ZR 316/09) auf die Schadenpraxis? Wir sprachen dazu mit Dr. Henner Hörl, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht aus Stuttgart. Der frühere DAT- und anschließende GTÜ-Geschäftsführer ist im DAV (Deutscher Anwalt Verein e.V.) vertreten und engagiert sich intensiv in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV.

**AH:** Herr Dr. Hörl, im vorliegenden Urteil musste sich der Geschädigte auf ein durch

*den Versicherer unterbreitetes höheres Restwertgebot verweisen lassen. Geht der BGH damit einen neuen Weg in der Rechtsprechung?*

**Dr. H. Hörl:** Mit seinem Urteil vom 1. Juni dieses Jahres hat der Bundesgerichtshof (BGH) seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt, dass der Geschädigte grundsätzlich berechtigt ist, sein unfallbeschädigtes Fahrzeug zu dem Wert zu veräußern, den der von ihm beauftragte Sachverständige „in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, auf dem allgemeinen regionalen Markt“ ermittelt hat.

### Keine Abkehr von bisheriger Rechtsprechung

Ausnahmsweise, so der BGH, muss der Geschädigte aber von der grundsätzlich

zulässigen Verwertung zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert Abstand nehmen, wenn ihm vor der Veräußerung des Unfallfahrzeugs „erheblich günstigere“ Verwertungsmöglichkeiten unterbreitet sind, die der Geschädigte ohne weiteres hätte wahrnehmen können und deren Wahrnehmung ihm auch zumutbar war. Für diesen Ausnahmefall hat der BGH die Nichtberücksichtigung der erheblich höheren Restwertgebote als Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht des Geschädigten bewertet und die Klage des Geschädigten auf Zahlung des Restbetrages abgewiesen. Der BGH hat dabei auch seine seitherige Rechtsprechung aufrechterhalten, wonach der Geschädigte bei der Ersatzbeschaffung ebenso wie bei der Reparatur dem Gebot der Wirtschaftlichkeit genügen und im Rahmen des ihm

Fotos: Gina Sanders - Fotolia.com / Presse + PR Pfäuntich



Fachanwalt Dr. Henner Hörl

Zumutbaren unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage den wirtschaftlichsten Weg für die Schadensbehebung wählen muss.

**AH:** *Geht es hierbei also um die Balance zwischen Schadenminderungspflicht und den Rechten des Geschädigten?*

**Dr. H. Hörl:** Grundsätzlich ja: Schon in früheren Restwert-Entscheidungen hatte der BGH stets darauf hingewiesen, dass Ausnahmen von dem Grundsatz denkbar sind, dass dem Geschädigten zur Kenntnis gelangte Restwertgebote, die nicht auf dem regionalen Markt, sondern mittels Internet gebildet wurden, unbeachtlich seien. So hatte der BGH bereits vor über zehn Jahren mit seinem Urteil vom 30. 11. 1999 (VI ZR 219/98) den Fall der Verletzung der Schadenminderungspflicht des Geschädigten durch die Zurückweisung einer ohne weiteres zugänglichen günstigeren Verwertungsmöglichkeit thematisiert. Der jetzt entschiedene Fall stellt sich als Konkretisierung der schon 1999 auch für das Gebiet der Restwertermittlung grundgelegten Rechtsprechung zum Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht des Geschädigten dar.

### Konkretisierung zur Schadenminderungspflicht

**AH:** *Wurde im Urteil zu einem Ausnah-*

*meffall entschieden oder lassen sich die Gründe allgemein anwenden?*

**Dr. H. Hörl:** Das aktuelle BGH-Urteil kann insofern für die Schadenpraxis bedeutsam werden, als der BGH die Voraussetzungen konkretisiert hat, unter denen die Nichtannahme einer günstigeren Verwertungsmöglichkeit durch den Geschädigten als Verstoß gegen seine Schadenminderungspflicht zu bewerten ist:

- Die günstigere Verwertungsmöglichkeit muss vor der Veräußerung unterbreitet worden sein,
- sie muss erheblich günstiger sein als der vom Sachverständigen ermittelte Wert,
- die Annahme der günstigeren Verwertungsmöglichkeit muss dem Geschädigten ohne weiteres möglich sein und
- die Annahme der günstigeren Verwertungsmöglichkeit muss dem Geschädigten in seiner individuellen Lage zumutbar sein.

### Keine Pflicht zur Einholung von Restwerten im Internet

**AH:** *Sehen Sie in diesem Urteil eine Aufweichung zur Maßgeblichkeit des regionalen Marktes bei der Restwertermittlung?*

**Dr. H. Hörl:** Der BGH ist bei seiner seitherigen Unterscheidung zwischen „regionalem Markt“ einerseits und „Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet“ andererseits geblieben. Eine „Aufweichung“ dieser Rechtsprechung ist nicht erkennbar. Der Geschädigte ist auch weiterhin grundsätzlich nicht verpflichtet, Restwertgebote im Internet einzuholen. Deshalb muss auch der von ihm beauftragte Kfz-Sachverständige dies nicht, wie der BGH erst im vergangenen Jahr entschieden hat (Urteil vom 13. 1. 2009 – VI ZR 205/08). Der Geschädigte darf auch weiterhin grundsätzlich zu dem von einem anerkannten Sachverständigen in einem einwandfreien Gutachten ermittelten Restwert, der auf dem regionalen Markt ermittelt wurde, das Unfallfahrzeug veräußern.

**AH:** *Dennoch muss sich der Geschädigte mitunter auf das höhere Restwertgebot verweisen lassen. Sind die Versicherer damit in einer besseren Position als bislang?*

**Dr. H. Hörl:** Das BGH-Urteil stellt den Geschädigten nicht schlechter als bisher und den ersatzpflichtigen Versicherer auch nicht besser. Unverändert handelt es sich, wie der BGH ausdrücklich betont,

um einen „engen Ausnahmefall“, dass der Geschädigte unter den voran erläuterten besonderen Umständen sich auf das ihm ohne weiteres und zumutbar annehmbare Restwertgebot des Versicherers verweisen lassen muss. Unverändert trägt auch der Schädiger nach den allgemeinen prozessualen Grundsätzen die Beweislast dafür, dass überhaupt ein solcher Ausnahmefall vorliegt. Unverändert braucht sich auch zukünftig der Geschädigte nicht vom Schädiger die Verwertungsmöglichkeit für sein Unfallfahrzeug aufzwingen zu lassen. Auch das hat der BGH ausdrücklich klargestellt.

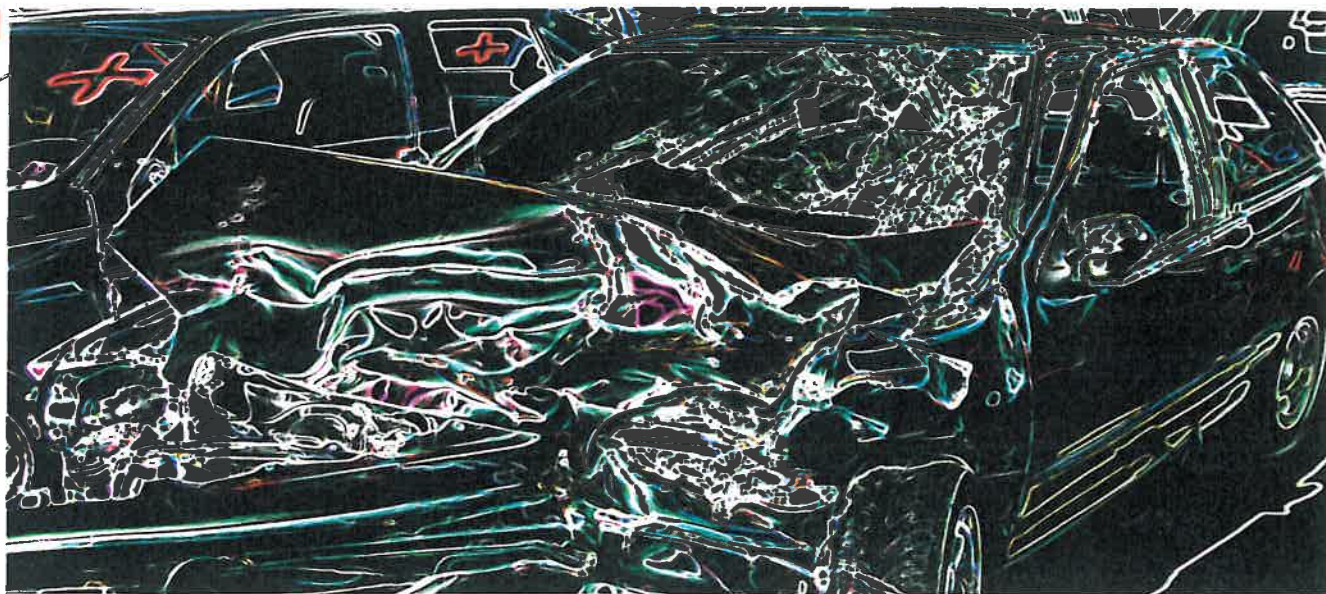
**AH:** *Werden die Versicherer noch mehr daran setzen, dem Geschädigten überregionale Restwertangebote zu unterbreiten?*

**Dr. H. Hörl:** Der Handlungsspielraum der Versicherer ist prinzipiell nicht erweitert worden. Schon bisher konnten sie dem Geschädigten für ihn günstige Verwertungsgebote unterbreiten und haben davon bekanntlich auch Gebrauch gemacht. Durch das BGH-Urteil können sich die Versicherer in dieser Geschäftspolitik bestätigen und veranlasst sehen, den Geschädigten noch schneller und angenehmer als bisher erheblich höhere Restwertgebote als durch Sachverständige auf dem regionalen Markt ermittelte zu unterbreiten.

**AH:** *Welche Empfehlungen geben Sie den Geschädigten mit auf den Weg?*

**Dr. H. Hörl:** Der Geschädigte ist wie bisher gut beraten, wenn er sich bei der Unfallschadenregulierung strikt an das Wirtschaftlichkeitsgebot hält und den wirtschaftlichsten Weg für die Unfallschadenbehebung wählt. Genau dies verlangt nämlich der BGH. Welcher Weg dies im konkreten Einzelfall genau ist, kann aber sehr schwer zu erkennen sein.

Das BGH-Urteil bestätigt einmal mehr die Richtigkeit der Empfehlung für jeden Geschädigten, sich nach einem Unfall sofort der Dienste eines Fachanwalts für Verkehrsrecht zu versichern. Mit der Plattform schadenfix.de hat die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht ein zeitgemäßes Instrument eingerichtet. Dann dürfte es nicht zu Verstößen des Geschädigten gegen seine Schadenminderungspflicht wie im BGH-Fall kommen. Denn auch der Geschädigte kann seine Maßnahmen zügig ergreifen, wenn er denn gut beraten ist. ■



# Nachgefragt

**RESTWERT** – Stimmen zum BGH-Urteil vom 1. Juni 2010 (VI ZR 316/09) zum Thema Restwert und Schadenminderungspflicht des Geschädigten (siehe Seite 36 und folgende). VON ANDRÉ MÜLLER

## ALLIANZ VERSICHERUNGS-AG



**Robert E. Seyfferth, Leiter Schadenmanagement im Fachbereich Schaden der Allianz Versicherungs-AG:**

» Für uns als Allianz Versicherung ändert sich durch dieses Urteil nichts. Das Urteil bestätigt unsere bisherige Praxis, die wir immer an der aktuellen Rechtsprechung ausgerichtet haben. «

**AH: Herr Seyfferth, welche Tragweite hat aus Ihrer Sicht dieses Urteil für die Schadenpraxis?**

**R. E. Seyfferth:** Das Urteil bestätigt unsere bisherige Praxis, die wir immer an der aktuellen Rechtsprechung ausgerichtet haben. Der Geschädigte kann sein beschädigtes Kraftfahrzeug zu dem Preis veräußern, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten mit korrekter Wertermittlung festgestellt hat. Der BGH hat in seinem Urteil aber auch klargestellt, dass im Rahmen der Schadenminderungspflicht der Geschädigte im Einzelfall jedoch gehalten sein kann, das von der Versicherung vermittelte verbindliche Angebot zu ergreifen. Der BGH hat seine grundsätzliche Linie bestätigt und mit diesem Urteil letztendlich seine bisherige Rechtsprechung konkretisiert.

**AH: Welche Auswirkungen ergeben sich für die Versicherung sowie für den Geschädigten?**

**R. E. Seyfferth:** Im Grunde genommen ändert sich weder für die Geschädigten noch für uns als Versicherer etwas Wesentliches. Der Geschädigte

erhält nach wie vor seinen Schadenersatz, wenn er sich entsprechend verhält und auf ein rechtzeitig unterbreitetes zumutbares Angebot des Versicherers eingeht. Es wird aber klargestellt, dass er mit einer Kürzung rechnen muss, wenn er dieses Angebot des Versicherers ablehnt und das Fahrzeug zu einem geringeren Preis veräußert. Der BGH hat aber auch deutlich gemacht, dass die Angebote „rechtzeitig“ und „zumutbar“ sein müssen. Bei der Allianz wurden bisher schon verbindliche Angebote unterbreitet, die sehr schnell erfolgen und in der Umsetzung zumutbar sind. Denn der Geschädigte braucht in der Regel lediglich ein Telefonat zu führen und einen Termin zur Abholung zu vereinbaren. Auf Wunsch wird der Restwertbetrag durch den Aufkäufer sogar in bar übergeben.

**AH: Werden Sie anhand dieses Urteils die Vorgehensweise der Schadenabwicklung verändern?**

**R. E. Seyfferth:** Für uns als Allianz Versicherung ändert sich durch dieses Urteil nichts.

**AH: Lassen sich durch dieses Urteil die Schadenkosten für den Versicherer senken?**

**R. E. Seyfferth:** Das hängt davon ab, wie ein Versicherer bisher agiert hat und ob er sein Vorgehen optimieren kann. Wie schon gesagt, hat das Urteil auf unsere Schadenabwicklung keine Auswirkung. Aus heutiger Sicht erwarten wir für uns somit aus dem Urteil keine wesentliche Änderung im Schadenaufwand.

**AH: Wird damit eine schnelle Ermittlung des Restwertes über die Restwertbörsen (überregionale Abfrage) – inklusive der anschließenden unkomplizierten Abwicklung – weiter an Bedeutung gewinnen?**

**R. E. Seyfferth:** Diese Frage können wir nur für unser Vorgehen beantworten. Wir haben bereits in der Vergangenheit unsere Prozesse im Hinblick auf die Restwertprüfung schlank gestaltet und auf Schnelligkeit und Effizienz ausgerichtet.

## DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE (ZDK)



**Ulrich Dilchert, Geschäftsführer Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK) Abteilung Recht, Steuern, Tarife:** » Wenn es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um ein für die Werkstatt interessantes Fahrzeug handelt, sollte unmittelbar nach Fertigstellung des Sachverständigengutachtens ein Ankaufvertrag geschlossen und das Fahrzeug vom Kunden übernommen werden. «

**AH:** Herr Dilchert, welche Tragweite hat aus Ihrer Sicht dieses Urteil für die Schadenpraxis?

**U. Dilchert:** Das Urteil des Bundesgerichtshofes bekräftigt erneut das Recht des Geschädigten, sein total beschädigtes Fahrzeug zu dem Preis zu verkaufen, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, welches eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat. Dies entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Haftpflichtschadenfällen. Nur in Ausnahmefällen – wie er der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zugrunde liegt – ist der Geschädigte auch im Haftpflichtschadenfall gehalten, ein zumutbares Angebot des Versicherers anzunehmen. Der Ausnahmefall lag hier des-

halb vor, weil der Geschädigte erst Wochen nach Erstellung des Sachverständigengutachtens und vor allen Dingen auch Wochen nach Übermittlung eines offensichtlich zumutbaren Restwertangebotes des Versicherers sein Fahrzeug verkauft hat.

**AH:** Sehen Sie aus Sicht der Autohäuser und Werkstätten die Gefahr, dass durch die meist höheren Angebote aus Restwertbörsen dem regionalen Automarkt im Einkauf „günstige“ (schwer) beschädigte Fahrzeuge entzogen werden? Sehen Sie dadurch ein Geschäftsfeld bedroht?

**U. Dilchert:** Eine solche Gefahr ist aus Sicht des Kraftfahrzeuggewerbes grundsätzlich nicht zu befürchten, da der Bundesgerichtshof dem Geschädigten nach wie vor das Recht zugesteht, sein Fahrzeug zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert bezogen auf den allgemeinen regionalen Markt zu veräußern. Unter der Voraussetzung, dass die Werkstatt – wie üblich – dieses Geschäftsfeld professionell bearbeitet, sehen wir keine Bedrohung.

**AH:** Welche Tipps oder Ratschläge geben Sie bezüglich dieses Urteils Ihren Verbandsbetrieben bzw. deren Kunden an die Hand?

**U. Dilchert:** Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes ändert nichts an unseren Empfehlungen, welche wir bereits seit Jahren den Werkstätten an die Hand geben. Wenn es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um ein für die Werkstatt interessantes Fahrzeug handelt, sollte unmittelbar nach Fertigstellung des Sachverständigengutachtens ein Ankaufvertrag geschlossen und das Fahrzeug vom Kunden übernommen werden. Unter dieser Voraussetzung kann nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung kein Sonderfall eintreten, wie er der jüngsten Entscheidung des Bundesgerichtshofes zugrunde lag.

## NÜRNBERGER VERSICHERUNGSGRUPPE



**Stefan Kreß, Vorstand NÜRNBERGER SofortService AG, Schadenchef der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe:**

» Auch wenn zum Großteil bereits bekannte Grundsätze bestätigt werden, ist das abgewogene Urteil für die Schadenpraxis ein wichtiger, aber auch richtiger Wegweiser für eine faire Regelung. «

„Mit seinem Urteil vom 1. Juni 2010 (VI ZR 316/09) unterstreicht der BGH die Schadenminderungspflicht des Geschädigten – das Restwertgebot der Versicherung muss angenommen werden. Im vorliegenden Fall aus dem Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung erlitt das Fahrzeug des Klägers einen Totalschaden. Der vom Anspruchsteller beauftragte Sachverständige ermittelte für das Fahrzeug folgende Werte:

- Reparaturkosten mit Mehrwertsteuer 4.924,97 Euro
- Wiederbeschaffungswert mit Mehrwertsteuer 4.200,00 Euro
- Restwert 800,00 Euro

Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung unterbreitete vor Verkauf des Unfallfahrzeugs dem Kläger ein bis zum 29. April 2008 gültiges Restwertgebot von 1.730,00 Euro. Dieses Gebot ignorierte der Kläger und veräußerte sein Fahrzeug am 10. Mai 2008 für den ordnungsgemäß am regionalen Markt ermittelten Restwert von 800,00 Euro an einen von ihm ausgewählten Käufer. Die Versicherung rechnete auf Basis des höheren Restwertgebots ab, die Differenz klagte der Geschädigte ein. In seinem Urteil wiederholt der BGH die Grundsätze seiner Restwertrechtsprechung. Erneut stellt der Senat allerdings auch klar, dass unter besonderen Umständen (zum Beispiel nicht

mehr als ein Anruf zur Realisierung notwendig, kostenfreie Abholung) günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrgenommen werden müssen, damit der Geschädigte seiner Schadenminderungspflicht genügt.

Auch wenn zum Großteil bereits bekannte Grundsätze bestätigt werden, ist das abgewogene Urteil für die Schadenpraxis ein wichtiger, aber auch richtiger Wegweiser für eine faire Regelung. Es zeigt sich: Dem Geschädigten durch eine schnelle Ermittlung des Restwerts über die Restwertbörse vor Veräußerung des Fahrzeugs eine bessere und zugleich bequeme und unkomplizierte Verwertungsmöglichkeit aufzuzeigen, ist der richtige Weg. Setzt sich die in der Rechtsprechung erkennbare Tendenz, der Schadenminderungspflicht des Geschädigten beim Thema Restwert mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, weiter durch, kann durchaus ohne Übervorteilung weiterer Beteiligten mit einem positiven Einfluss auf die Schadenaufwendungen der Versicherer gerechnet werden.

Anders ist die Rechtslage im Bereich der Kaskoversicherung, denn dort gelten andere Regeln: Durch vertragliche Vereinbarungen ist festgelegt, dass der Kaskoversicherer die Schadenhöhe ermittelt, indem er – soweit erforderlich – ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Schadenhöhe veranlasst. Der Kunde muss vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs Weisungen des Versicherers einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Die NÜRNBERGER Versicherungsgruppe nutzt zu diesem Zweck auch hier regelmäßig die Restwertbörsen. Mit einem wichtigen Unterschied: Als Partner des Kfz-Gewerbes räumen wir allen beteiligten Autohäusern Vorrang bei den Ankäufen der Kundenfahrzeuge ein. Gibt das Autohaus ein Angebot „gleich gut“ dem eines Restwertanbieters ab, erhält es den Zuschlag!

Unrealistisch hohe Restwertbörsen-Gebote, die sich von anderen Geboten absetzen, werden dabei grundsätzlich nicht berücksichtigt. Wichtig: Selbstverständlich ist kein Kunde der NÜRNBERGER Versicherung, sein Fahrzeug an den Bieter aus einer Restwertbörse zu verkaufen. Dies stellen wir als berufsständischer Kraftfahrzeugversicherer des Autogewerbes und dessen fairer Partner sicher.“

HUK-COBURG



**Jörg Keuenhof, Schadenleiter zentral HUK-Coburg**

» Vielleicht kann mit dieser Entscheidung die in einigen Kreisen verbreitete Ansicht, dass Online-Gebote zu Lasten des Geschädigten gehen, korrigiert werden. «

erwarten. Er braucht lediglich zum Telefonhörer zu greifen und anzurufen. Sein Schaden wird voll ersetzt. Ob das Geld von einem Online-Aufkäufer kommt oder der Versicherung, macht für den Kunden keinen Unterschied. Nachdem die Versicherungsbranche bereits seit dem 1999er-Urteil entsprechend agiert, sind keine Auswirkungen zu erwarten. Es ist allerdings zu hoffen, dass die mitunter – auch bei den Instanzgerichten – vorhandene Skepsis gegenüber Restwertangeboten aus dem Internet weiter abgebaut wird.

**AH: Werden Sie anhand dieses Urteils die Vorgehensweise der Schadenabwicklung verändern?**

**HUK-COBURG:** Aufgrund dieses Urteils ist eine Änderung unserer Vorgehensweise nicht angezeigt. Hierdurch wird vielmehr unsere tägliche Praxis bestätigt.

**AH: Lassen sich durch dieses Urteil die Schadenkosten für den Versicherer senken?**

**HUK-COBURG:** Eine unmittelbare Auswirkung auf die Schadenkosten ist nicht zu erwarten, da der Geschädigte seinen Schaden in jedem Fall ausgeglichen bekommt. Es bleibt abzuwarten, ob sich die schnellere und effiziente Abwicklung mittelfristig positiv auf die Schadenkosten auswirkt.

**AH: Wird damit eine schnelle Ermittlung des Restwertes über die Restwertbörsen (überregionale Abfrage) – inklusive der anschließenden unkomplizierten Abwicklung – weiter an Bedeutung gewinnen?**

**HUK-COBURG:** Die Zusammenarbeit mit Restwertbörsen hat sich bereits in den vergangenen Jahren etabliert. Neben der schnellen Ermittlung des Fahrzeugrestwertes bieten Online-Plattformen, wie AUTOonline und car.tv, vor allem die Möglichkeit der zeitnahen Veräußerung des Totalschaden-Fahrzeuges. Allerdings sind hier Abhängigkeiten zu anderen Urteilen zu beachten.

**AH: Welche Tragweite hat aus Ihrer Sicht dieses Urteil für die Schadenpraxis?**

**HUK-COBURG:** Der Standpunkt des BGH zu diesem Thema ist nicht neu. Bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1999 hat er deutlich gemacht, dass der Geschädigte im Interesse der Geringhaltung des Schadens verpflichtet sein kann, eine ihm vom Schädiger nachgewiesene, ohne weiteres zugängliche Verwertungsmöglichkeit zu nutzen. Es ist zu begrüßen, dass er hier in einer Entscheidung zu einem Internetangebot diese Grundsätze nochmals bekräftigt hat. Vielleicht kann damit die in einigen Kreisen verbreitete Ansicht, dass Online-Gebote zu Lasten des Geschädigten gehen würden, korrigiert werden.

**AH: Welche Auswirkungen ergeben sich für die Versicherung sowie für den Geschädigten?**

**HUK-COBURG:** Auswirkungen für den Geschädigten selbst sind nicht zu